



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 02. Dezember 2013

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-------|---|------|
| 1.1 | Anträge der Ortsbeiräte | S. 2 |
| 1.1.1 | Verkehrsberuhigte Maßnahmen auf der B 167 im Ortsteil Alt Ruppin
Hier: Unterstützung der Bürgerinitiative durch die Verwaltung | S. 2 |

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2013

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-------|---|------|
| 2.1 | Beteiligungsmanagement | S. 3 |
| 2.1.1 | Gründung einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft
Hier: Entwicklung der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH (TGZ OPR GmbH)
zur Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH | S. 3 |
| 2.1.2 | CAMPUS Neuruppin GmbH
Hier: Weiterentwicklung der CAMPUS Neuruppin GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages | S. 3 |
| 2.1.3 | Gesellschaft für Konversion im Ruppiner Land mbH
Hier: Beschluss über die Auflösung | S. 3 |
| 2.1.4 | Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft & Co. Sonnenufer KG
Hier: Reduzierung des qualifizierten Rangrücktrittes der Fontanestadt Neuruppin | S. 3 |
| 2.2 | Bebauungsplan Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“
Hier: Aufstellungsbeschluss | S. 3 |
| 2.3. | Lärmaktionsplan
Hier: Beschluss der Abwägung, Billigung des Lärmaktionsplanes Teil 2, Beschluss über konkrete Maßnahmen | S. 5 |
| 2.4. | Finanzierung der Sanierung des „Herrenhauses“ im Ortsteil Radensleben
Hier: Bürgerschaft zugunsten der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH | S. 5 |
| 2.5. | Eigenbetrieb Stadtbauhof | S. 5 |
| 2.5.1 | Wirtschaftsplan 2012 des Stadtbauhofes Neuruppin
Hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresergebnis | S. 5 |
| 2.5.2 | Wirtschaftsplan 2014 des Stadtbauhofes Neuruppin
Hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan | S. 5 |
| 2.6 | Bienenhaltung in der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Befürwortung durch die Stadtverordnetenversammlung | S. 6 |

2.7	Bildung von Wahlkreisen und Wahlbezirken Hier: Entscheidung über Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Kommunalwahl 2014	S. 6
2.8	Antrag OB Karwe: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 "Solarpark Karwe" Hier: Aufstellungsbeschluss	S. 6
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.9	Neubau, Umbau und Modernisierung der Feuerwehrfahrzeughalle und Modernisierung des Dorfgemeinschaftshauses „Bürgerhaus Lichtenberg“ unter Beachtung des Denkmalschutzes Hier: Vergabeentscheidung zu Planungsleistungen	S. 6
3.	Bekanntmachungen	
3.1	Richtlinie zur Förderung von Projekten und anderen Vorhaben durch die „Stiftung Soziales Neuruppin“ (Stiftungsförderrichtlinie)	S. 7
Ende des amtlichen Teils		
4.	Informationen	
4.1	Veranstaltungen der Fontanestadt Neuruppin 2014 – Stand 18.12.2013	S. 8

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.12.2013

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Anträge

1.1.1 Verkehrsberuhigte Maßnahmen auf der B 167 im Ortsteil Alt Ruppin Hier: Unterstützung der Bürger- initiative durch die Verwaltung Drucksache-Nr.: 2013/68

Der Haupt- und Finanzausschuss der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung, die Bürgerinitiative der B 167 auf verkehrsberuhigende und verkehrslenkende Maßnahmen zu unterstützen:

- zeitnahe Ganztagsbegrenzung aller Fahrzeuge auf 30 km/h von Ortseingang bis Ortsausgang
- verstärkte Kontrollen mit Schwarzlichtblitzern
- langfristige Perspektive – Ortsumfahrung.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2013

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Beteiligungsmanagement

2.1.1 Gründung

einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft

Hier: Entwicklung der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH (TGZ OPR GmbH) zur Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH

Drucksache-Nr.: 2012/59 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die „Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH“ wird zu einer „Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH“ mit dargestellten Zielen weiterentwickelt. Zu diesem Zweck sollen weitere kommunale Gesellschafter an dieser Gesellschaft beteiligt werden.
2. Der Unternehmensgegenstand der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH wird geändert.
3. Die Firma „Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH“ wird in Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH umbenannt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der „Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg GmbH“ einen Vertrag über die Unterstützung und Förderung der Unternehmenstätigkeit und zur Verwirklichung der bestimmten Ziele für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2016 zu schließen. Die Fontanestadt Neuruppin unterstützt die Gesellschaft mit einem Betrag von jährlich 75.000 €.

2.1.2 CAMPUS Neuruppin GmbH

Hier: Weiterentwicklung der CAMPUS Neuruppin GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages

Drucksache-Nr.: 2007/23 5. Ergänzung

1. Die CAMPUS Neuruppin GmbH wird zur „Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH“ weiterentwickelt.
2. Die Gründung und der Betrieb der Medizinischen Hochschule Brandenburg liegen im öffentlichen Interesse, um eine optimale medizinische ambulante und stationäre Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und dem zunehmenden Nachwuchs-

mangel auf dem ärztlichen Sektor im ländlichen Gebieten entgegenzuwirken.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Gesellschaftszweckes der CAMPUS Neuruppin GmbH.

2.1.3 Gesellschaft für Konversion im Ruppiner Land mbH

Hier: Beschluss über die Auflösung

Drucksache-Nr.: 2013/33

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Auflösung der Gesellschaft für Konversion im Ruppiner Land mbH.

2.1.4 Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft & Co. Sonnenufer KG

Hier: Reduzierung des qualifizierten Rangrücktrittes der Fontanestadt Neuruppin

Drucksache-Nr.: 2004/2 17. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Reduzierung des qualifizierten Rangrücktrittes von bisher 900.000,- € auf 300.000,- € gegenüber der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft & Co. Sonnenufer KG.

2.2 Bebauungsplan

Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“

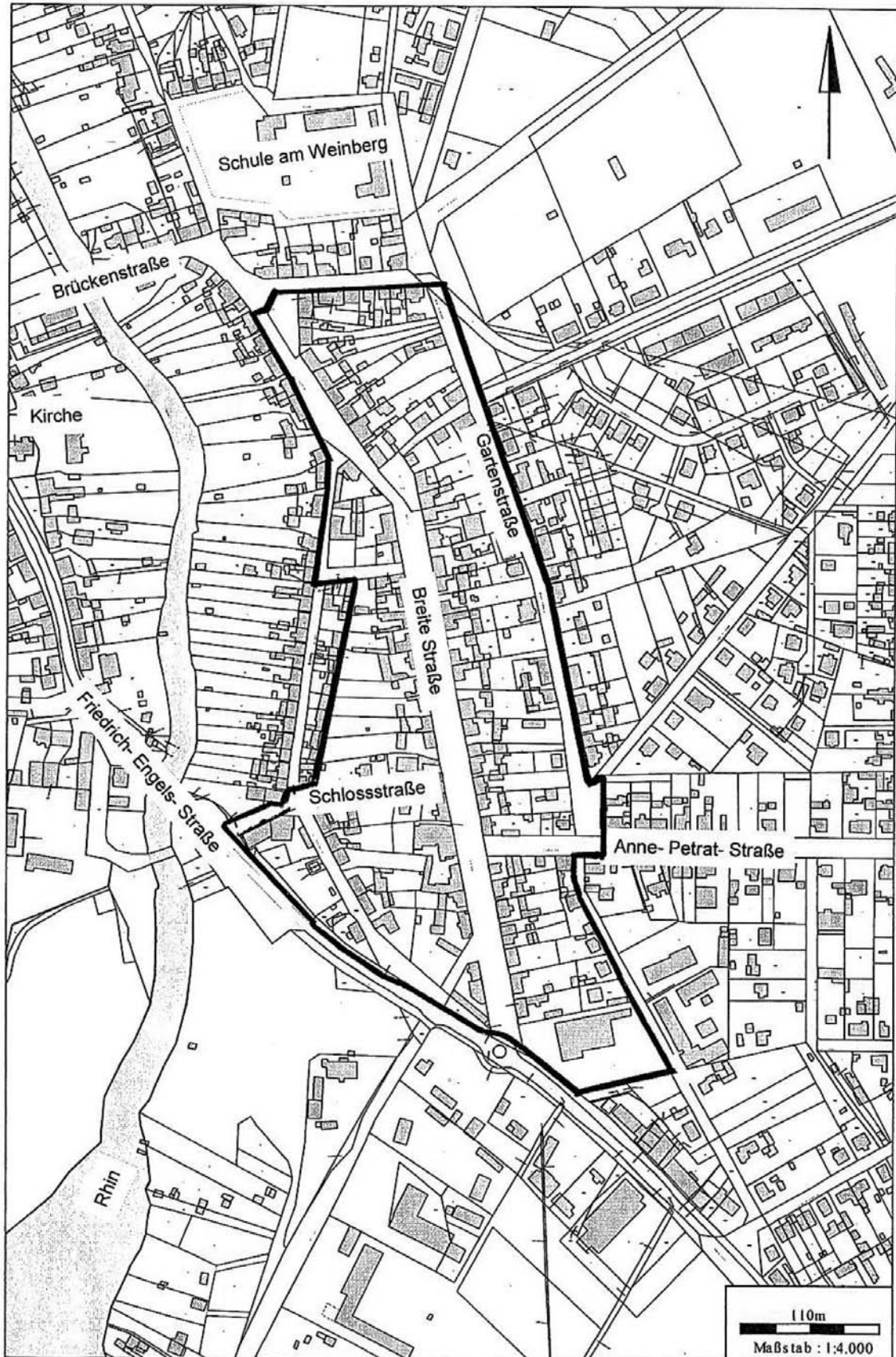
Hier: Aufstellungsbeschluss

Drucksache-Nr.: 2013/61

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“ für das ca. 10 ha große Gebiet zwischen Friedensstraße im Norden und Friedrich Engels Straße (B 167) im Süden, beidseitig der Breite Straße und östlich begrenzt durch die Gartenstraße (Geltungsbereich gemäß Anlage).
2. Planungsziel ist insbesondere die bauplanungsrechtliche Festsetzung von derzeit sanierungsrechtlichen Maßgaben über die Zulässigkeit von Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Festlegung überbaubarer Flächen für Haupt- und Nebengebäude unter Berücksichtigung der bisherigen Sanierungsziele.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage: siehe Seite 4

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Breite Straße Alt Ruppin“



2.3 Lärmaktionsplan **Hier: Beschluss der Abwägung,** **Billigung des Lärmaktionsplanes** **Teil 2, Beschluss über konkrete** **Maßnahmen** **Drucksache-Nr.: 2006/19 5. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Protokoll der Einwohnerversammlung vom 08.08.2013 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit, die im Zuge der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Lärmaktionsplanes Teil 2 (Stand Mai 2013) und der öffentlichen Anhörung (Einwohnerversammlung am 08.08.2013) vorgebracht wurden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Lärmaktionsplan Teil 2 für die Fontanestadt Neuruppin in der vorliegenden Fassung als Handlungskonzept für die Lärminderung an den Hauptverkehrsstraßen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, bei der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises einen Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Umsetzung der Maßnahme Tempo 30 (22 – 06 h) für alle Kraftfahrzeuge (einschließlich Lastkraftwagen) für die
 - Bechliner Chaussee,
 - Fehrbelliner Straße,
 - B 167 zwischen Franz-Künstler-Straße und Babimost-Ring,
 - Steinstraße,
 - den Straßenzug Karl-Marx-Straße/Straße des Friedens/Wittstocker Allee (zwischen Steinstraße und
 - B167 (Gerhart-Hauptmann-Straße)
 zu stellen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, bei der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises einen Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Umsetzung der Maßnahme Tempo 30 ganztags für die Ortsdurchfahrt Alt Ruppın (Friedrich-Engels-Straße, Neuruppiner Straße) für alle Kraftfahrzeuge (einschließlich Lastkraftwagen) zu stellen.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, die notwendigen finanziellen Mittel für die Beschaffung von 2 Dialog-Displays zur Unterstützung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in der nächsten Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

2.4 Finanzierung der Sanierung **des „Herrenhauses“ im Ortsteil** **Radensleben** **Hier: Bürgerschaft zugunsten der** **Neuruppiner Wohnungsbau-** **gesellschaft mbH** **Drucksache-Nr.: 2013/69**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Grundsatz die Ausgabe einer modifizierten Ausfallbürgschaft zur Finanzierung der Sanierung des „Herrenhauses“ in Radensleben, Dorfstraße 88 zugunsten der Neuruppiner Wohnungsbau-gesellschaft mbH in Höhe von 500 T€.
2. Die konkrete Bürgschaftserklärung ist zur Stadtverordnetenversammlung als Tischvorlage vorzulegen.

2.5 Eigenbetrieb Stadtbauhof

2.5.1 Wirtschaftsplan 2012 **des Stadtbauhofes Neuruppin** **Hier: Jahresabschluss, Entlastung der** **Werkleitung und Entscheidung zum** **Umgang mit dem Jahresergebnis** **Drucksache-Nr.: 2012/15 2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss des Stadtbauhofes des Jahres 2012 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 56.023,52 € fest
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 56.023,52 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

2.5.2 Wirtschaftsplan 2014 des **Stadtbauhofes Neuruppin** **Hier: Beschlussfassung über den** **aufgestellten Wirtschaftsplan** **Drucksache-Nr.: 2012/65**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgestellten Wirtschaftsplan des Stadtbauhofes Neuruppin – Eigenbetrieb der Fontanestadt Neuruppin – für das Wirtschaftsjahr 2014.

2.6 Bienenhaltung in der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Befürwortung durch die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.: 2013/29 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Tätigkeit der Imker und Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen in der Fontanestadt.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, die Bienenhaltung unter Würdigung der örtlichen Besonderheiten des Einzelfalls als Belang der Umweltpolitik und Freiraumbewirtschaftung (vor allem Gartenbau und Landwirtschaft) bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

2.7 Bildung von Wahlkreisen und Wahlbezirken

Hier: Entscheidung über Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Kommunalwahl 2014

Drucksache-Nr.: 2008/22 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 die Bildung eines Wahlkreises für das Wahlgebiet der Fontanestadt Neuruppin.

2.8 Antrag OB Karwe: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Solarpark Karwe“

Hier: Aufstellungsbeschluss

Drucksache-Nr.: 2013/62

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (V+E Plan) gem. § 12 BauGB unter dem Titel „Solarpark Karwe“.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, mit dem Investor eine Vereinbarung abzuschließen, in der gesichert wird, dass:
 - die planerischen und fachlichen Voraussetzungen in einem Vorhaben- und Erschließungsplan durch den Vorhabenträger untersucht und nachgewiesen werden,
 - das Vorhaben innerhalb einer angemessenen Frist zur Umsetzung gelangt,
 - die Kosten für die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Durchführung des Vorhabens durch den Vorhabenträger übernommen werden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Karwe“ in die 2. Priorität (laufende Nummer 2) der Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung vom 16.09.2013 (Dr.-Nr. 2002/126 13. Ergänzung) aufzunehmen.

Nichtöffentlicher Teil

2.9 Neubau, Umbau und Modernisierung der Feuerwehrfahrzeughalle und Modernisierung des Dorfgemeinschaftshauses „Bürgerhaus Lichtenberg“ unter Beachtung des Denkmalschutzes

Hier: Vergabeentscheidung zu Planungsleistungen

Drucksache-Nr.: 2013/71

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Planungsleistung „Neubau, Umbau und Modernisierung der Feuerwehrfahrzeughalle und Modernisierung des Dorfgemeinschaftshauses „Bürgerhaus Lichtenberg“ unter Beachtung des Denkmalschutzes“ an das Ingenieurbüro Niese Hochbauplanung, Johann-Sebastian-Bach-Straße 8, 16833 Fehrbellin zu vergeben.

3. Bekanntmachungen

3.1 Richtlinie zur Förderung von Projekten und anderen Vorhaben durch die „Stiftung Soziales Neuruppin“ (Stiftungsförderrichtlinie)

§ 1 Allgemeine Grundlagen

1. Diese Richtlinie ist der Rahmen für die Vergabe von Stiftungsmitteln für Vorhaben gem. § 2 der Stiftungssatzung. Sie beinhaltet längerfristig angelegte Grundsatzregeln.
2. Die Stiftung wird im Regelfall selbst nicht operativ tätig, sondern fördert Vorhaben von steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den gemäß § 2 der Stiftungssatzung beschriebenen Aufgabenfeldern. Mit der Begrenzung auf die Förderung von Vorhaben steuerbegünstigter Körperschaften und juristischer Personen des öffentlichen Rechts, wird auch den strengen Anforderungen des Stiftungs- und Steuerrechts Rechnung getragen.
3. Die Stiftung will in denjenigen Bereichen fördern, wo keine oder nur eine defizitäre Förderung Dritter gegeben ist. Auskömmliche Vorhaben werden nicht gefördert. Eine Förderung durch Dritte, insbesondere durch andere Stiftungen, ist unschädlich.
4. Grundsätzlich beträgt die Dauer der Förderung eines Projektes maximal 12 Monate ab Zugang des Bewilligungsbescheides. In begründeten Einzelfällen kann die Förderungsdauer auch über 12 Monate hinaus stattfinden. Auch bereits begonnene, aber noch nicht beendete Projekte sind förderfähig.

§ 2 Voraussetzungen zur Antragsstellung

1. Für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben stellen Zielsetzung, Wirksamkeit, Effektivität, Nachhaltigkeit, Qualität, und innovativer Modellcharakter der vorgeschlagenen Maßnahmen wichtige Kriterien dar.
2. Bei der Förderung einzelner Projekte soll der Finanzierungsteil aus den Mitteln der Stiftung höchstens 50 von Hundert betragen. Projekte mit förderfähigen Kosten bis zu 1 T€ können ohne Bereitstellung von Eigenmitteln gefördert werden.
3. Die Stiftung wird in der Regel keine laufenden Kosten (z. B. Betriebskosten) bezuschussen, sondern mit festgesetzten Beträgen das ausgewählte Projekt fördern, wobei insbesondere bei einem längerfristigen Projekt die Auszahlung der Projektmittel durch die Stiftung an den Projektfortschritt gebunden sein wird. In Ausnahmefällen kann das Kuratorium die Förderung laufender Kosten für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren für besonders förderwürdige Projekte beschließen. Darüber hinaus kann das Kuratorium auch Anschaffungskosten von Förderungsempfängern bis zu einer maximalen Höhe von 1 T€ beschließen. Die Förderung nach Satz 2 und 3 bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums. Die Förderung nach Satz 3 darf jedoch nicht mehr als 20 % des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets ausmachen, wobei das Jahresbudget die Summe der in einem Jahr zur Förderung zur Verfügung stehenden Mittel darstellt.

4. Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, soziale Einrichtungen und andere Vereinigungen, die ein Vorhaben, welches der Erhaltung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur in der Fontanestadt Neuruppin dient, initiieren wollen. Es sollen insbesondere Vorhaben gefördert werden, die geeignet sind das Miteinander der Einwohner in der Fontanestadt Neuruppin zu stärken.

§ 3 Verfahrensweise

1. Das Stiftungskuratorium wird in der Regel für Anträge, die bis zum 31.12. eingereicht werden, eine Vorhabenauswahl für die Förderung spätestens zum 30.06. des Folgejahres vornehmen. Für Anträge, die bis zum 30.06. eingereicht werden, findet die Vorhabenauswahl für die Förderung spätestens zum 31.12. des selben Jahres statt.
2. Für die Vorhabenauswahl sind der Stiftung neben der Vorhabenbeschreibung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie außerdem die detaillierten Kosten- und Finanzpläne für die jeweilige Maßnahme mit Angaben beizufügen, ob durch Dritte gefördert wird oder Mittel bei Dritten beantragt sind (Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsformularen).
3. Dem Träger eines durch die Stiftung geförderten Vorhabens mit einer Mindestdauer von drei Monaten soll zur Auflage gemacht werden, jeweils Zwischenberichte über den Fortgang des Vorhabens in schriftlicher Form der Stiftung vorzulegen. Die Auszahlung der Mittel kann hiervon abhängig gemacht werden.
4. Sofern das Vorhaben durch die Stiftung für eine Förderung ausgewählt wurde, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Einzelheiten für die Vorhabenförderung, bezogen auf den konkreten Fall, sind im Bewilligungsbescheid zu regeln.
5. Die Anträge auf Fördermittel sind nebst Anlagen nach Abs. 2 an die Stiftung zu richten (Stiftung Soziales Neuruppin, c/o Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin).

§ 4 Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückzahlung

1. In der Regel erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf Abruf und unter der Erklärung, dass der Träger das Vorhaben begonnen hat. Das Abrufen von weiteren Mitteln erfolgt nach Fortschritt des Vorhabens sowie nach ggf. vorzulegenden Zwischenberichten.
2. Bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten ab Zugang des Bewilligungsbescheides nicht abgerufen werden, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde.
3. Der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises nach einem Formblatt der Stiftung inkl. Anlagen in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme verpflichtet.
4. Der Verwendungsnachweis soll eine Gegenüberstellung der veranschlagten und entstandenen Kosten, eine Gegenüberstellung

der veranschlagten und erhaltenen Finanzierungsmittel sowie Zahlungsbeweise (Originalbelege) enthalten.

5. Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes vom Förderungsempfänger zu erstellen.
6. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen,
 - a) wenn er zu viel Fördermittel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind,
 - b) wenn die Fördermittel zweckentfremdet wurden,
 - c) im Falle der Zahlungseinstellung des Förderungsempfängers, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungsempfängers oder der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung des Förderobjektes,
 - d) wenn der Förderungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat,
 - e) wenn der Förderungsempfänger trotz ausdrücklicher schriftlicher, fristgebundener Mahnung keinen Verwendungsnachweis nach § 4 Abs. 3 dieser Richtlinie vorlegt.

§ 5 Sonstiges

1. Im Rahmen dieser Richtlinie kann die Stiftung auch Wettbewerbe oder Ausschreibungen nach den dabei festzulegenden Regelungen durchführen.
2. Antragsstellungen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie erfolgten, werden nach den Grundsätzen dieser Richtlinie bearbeitet.
3. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und wird im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin veröffentlicht. Sie ersetzt die Richtlinie zur regionalen Förderung der Erhaltung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur in der Fontanestadt Neuruppin durch die „Stiftung Soziales Neuruppin“ vom 08.02.2010, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.04.2013.

Fontanestadt Neuruppin, den 21.11.2013

Margarete Jungblut
Vorsitzende des Stiftungskuratoriums

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Veranstaltungen der Fontanestadt Neuruppin 2014 – Stand 18.12.2013

Monat	Zeitraum	Uhrzeit	Titel	Ort	Gebiet	Veranstaltungsart
Mai	21.-23.03.		Aequinox Musiktage	Neuruppin	div. Veranstaltungsorte	Musikveranstaltung
Mai	02.-04.05.		Mai- und Hafenfest	Neuruppin	Bollwerk/Seepromenade	Volksfest
Mai	18.05.		Internat. Museumstag / Museumseröffnung	Neuruppin	Museum	Fest
Mai	24.05.	10.00-17.00	Autobörse	Neuruppin	Schulplatz	Informationsveranstaltung
Mai	31.05.		Jugendkulturmeile	Neuruppin	Innenstadt	Musikveranstaltung
Juni	05.-09.06.		Fontane-Festspiele	Neuruppin	Schulplatz, Niemöllerplatz	Kulturveranstaltung
Juni	13.06.	14.30-17.00	Rollermeisterschaften der KITA's	Neuruppin	Innenstadt	Sportveranstaltung
Juni	14.06.	07.30-14.00	Fahrradmeisterschaften	Neuruppin	Innenstadt	Sportveranstaltung
Juli	05.07.		Beachparty	Neuruppin	Jahnbad	Musikveranstaltung
August	14.-17.08.		Weinfest	Neuruppin	Rosengarten/Schulplatz	Volksfest
September	06.09.		Rudern gegen Krebs	Neuruppin	Bollwerk/Seepromenade	Sportveranstaltung
September	12.-14.09	13.00-24.00	Erntefest der Ortsteile	Buskow	Buskow	Erntefest
Oktober	12.10.		Museumseröffnung	Neuruppin	Museum	Fest
Oktober/ November	30.10.- 09.11.		Martinimarkt	Neuruppin	Innenstadt	Volksfest

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.